

Informationen aus der Energieagentur: Förderprogrammübersicht

## **Programm: BMU/Bafa – Förderung von Mini-KWK-Anlagen**

**Was wird gefördert?** Es wird die Neuerrichtung von Mini-KWK-Anlagen inklusive der notwendigen Anlagenperipherie im Leistungsbereich bis einschließlich 20 kW<sub>el</sub> in Bestandsgebäuden (Baujahr vor 2009) gefördert.

Folgende Fördervoraussetzungen müssen u.a. hierfür erfüllt sein:

- die Anlage muss über einen Wartungsvertrag betreut werden
- nicht in einem Gebiet mit Fernwärmeanschluss /-benutzungsgebot liegend
- es müssen entsprechende Energiezähler eingebaut werden
- die EU-Richtlinie für Kleinstanlagen muss deutlich übertroffen werden
- Wärmespeicher mit Mindestgröße (60 Liter pro kW<sub>th</sub>) muss vorhanden sein
- Durchführung eines hydraulischen Abgleichs für das Heizungssystem
- Einsatz von hocheffizienten Umwälzpumpen (nach Ökodesign-Richtlinie)

**Wie wird gefördert?** Gefördert wird durch nicht rückzahlbare Zuschüsse. Der Förderbetrag wird nach der elektrischen Nennleistung der Anlage berechnet (in Euro pro kW<sub>el</sub>, kumuliert über Leistungsstufen). Die Basisförderung beträgt von 0-1 kW<sub>el</sub> 1.900 Euro als Zuschuss je kW<sub>el</sub> installierter elektrischer Nennleistung, für 1-4 kW<sub>el</sub> 300 Euro, für 4-10 kW<sub>el</sub> 100 Euro, sowie für 10-20 kW<sub>el</sub> 10 Euro je kW<sub>el</sub>. Falls bereits ein Wärmespeicher vorhanden ist, welcher älter als 10 Jahre ist, verringert sich die Fördersumme um 10%.

Zusätzlich gibt es einen Bonus „Wärmeeffizienz“ von 25% für KWK-Anlagen mit Brennwertnutzung in hydraulisch abgeglichenen Heizungssystemen, sowie einen Bonus „Stromeffizienz“ von 60% der Basisförderung für besonders elektrisch effiziente KWK-Anlagen (z.B. Brennstoffzellen).

**Wer kann den Antrag stellen?**

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, freiberuflich Tätige, kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (privat oder mit mehrheitlich kommunaler Beteiligung) sowie Energiedienstleistungsunternehmen. Des Weiteren sind Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und gemeinnützige Investoren antragsberechtigt.

Der Antragsteller ist entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstückes, auf dem die Anlage errichtet werden soll, oder ein beauftragtes Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor).

**Wo ist der Antrag einzureichen?**

Die Anträge auf Förderung sind vor Vorhabensbeginn zu stellen beim:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) – KWK –  
Frankfurter Straße 29-35  
D-65760 Eschborn  
Tel.: 06196-908-798  
Internet: [www.bafa.de](http://www.bafa.de) (Formulare zur Antragsstellung)  
Email: [mini-kwk@bafa.bund.de](mailto:mini-kwk@bafa.bund.de)

**Lässt sich das Programm mit anderen kombinieren? (Kumulierbarkeit)**

Eine Kumulierung mit anderen Förderungen ist möglich, soweit das Zweifache dieser Förderung, sowie die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nach der De-Minimis-Regel der Europäischen Kommission nicht überschritten werden.

**Seit wann gibt es das Programm, wie lange noch?**

Das Programm gibt es wieder seit 2012. Die Richtlinien wurden zuletzt am 15.12.2014 novelliert. Ein Programmende ist nicht bekannt.